

AMNESTY INTERNATIONAL . Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin

Verwaltungsgericht Dresden
13. Kammer
Richter Büchel
Hans-Oster-Straße 4

01099 Dresden

Ihre Nachricht vom
06.11.2018

Ihr Zeichen
13 K 5072/17.A

Unser Zeichen
MDE14-18.030

Berlin, den
09.12.2019

VERWALTUNGSTREITVERFAHREN [REDACTED] GEGEN BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Sehr geehrter Richter [REDACTED],

wir bedanken uns für Ihre Anfrage vom 08.11.2018 und bitten die lange Wartezeit in der Beantwortung ausdrücklich zu entschuldigen. Der Grund für die Verzögerung in der Beantwortung sind Vakanzen im Referat „Mittlerer und naher Osten“, die bereits seit mehreren Monaten bestehen.

Amnesty International nimmt zu den Fragen im übersandten Beweisbeschluss in der o.g. Verwaltungsstreitsache wie folgt Stellung:

1. Beweis der Tatsache, dass Kurden, die nicht aus der autonomen Region Kurdistan stammen, die Einreise oder der längere Aufenthalt dort verweigert wird.

Amnesty International liegen derzeit keinerlei Informationen vor, dass Kurd_innen, die nicht aus der Autonomen Region Kurdistan-Irak stammen, die Einreise oder der längere Aufenthalt dort verweigert wird. Kurd_innen, die in der Vergangenheit als arabisch registriert wurden (Vgl. 2), sind jedoch von etwaigen Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen in der Region Kurdistan-Irak betroffen.

Laut Erkenntnissen von Amnesty International wurde in der Vergangenheit die Einreise von als arabisch registrierten Personen in die Autonome Region Kurdistan-Irak durch dessen Streitkräfte, die Peschmerga, für Zivilist_innen aus arabischen sowie arabisch-kurdischen Gebieten verhindert oder erschwert. Die Verweigerung der Einreise wird von den Streitkräften mit mutmaßlichen Verbindungen und Sympathien zum Islamischen Staat (IS) begründet. Im Bericht „*Banished and Dispossessed. Forced Displacement and Deliberate Destruction in Northern Iraq*“ dokumentiert Amnesty, dass in Makhmur und Zummar, zwei arabisch-kurdischen Dörfern, die 2014 kurzzeitig durch den Islamischen Staat besetzt waren, nach der Rückeroberung durch die Peschmerga lediglich der kurdische Teil der Bevölkerung in ihre Heimat zurückkehren konnte. Arabischen Bewohner_innen wurde die Rückkehr verweigert.¹ Zudem wurden ganze Dörfer, Häuser und anderes Eigentum der ehemals arabischen

¹ Amnesty International (2016): *Banished and Dispossessed: Forced Displacement and Deliberate Destruction in Northern Iraq*, S.5, London, URL: <https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE1432292016ENGLISH.PDF>

Bewohner_innen durch kurdische Streitkräfte bzw. den kurdischen Bevölkerungsteil zerstört oder eingenommen, um diese endgültig von einer Rückkehr in die Region abzuhalten. Dadurch wurde vielen arabischen Familien ihre Lebens- und Existenzgrundlage entzogen.² Familien, die allein aufgrund ihrer Herkunft aus einem ehemaligen IS-Gebiet, ihrer Abstammung oder des Familiennamens als IS-Sympathisant_innen gelten, sind Diskriminierungen ausgesetzt. Jene Familien wurden aus ihren Häusern vertrieben und in Flüchtlingslager überführt. Außerdem wurde ihnen die Ausstellung von Ausweisdokumenten verweigert.³

Insgesamt hat sich der Zugang zur Region Kurdistan-Irak mittlerweile verbessert, allerdings gibt es weiterhin keine rechtlichen Normen, Gesetze oder formellen Richtlinien für die Einreise. Das Verfahren obliegt der jeweiligen Sicherheitslage und wird entsprechend politischer Entwicklungen geändert. Jede Person, die die Grenze überquert, muss sich innerhalb von 48 Stunden beim kurdischen Geheimdienst melden.⁴ Bei der Einreise werden Name und Ausweis mit einer Datenbank abgeglichen und anschließend eine Aufenthaltsgenehmigung für einen Monat ausgestellt. In der Vergangenheit wurde jedoch einigen Vertriebenen die Einreise aufgrund von Sicherheitsüberlegungen verweigert. In diesem Zusammenhang kam es auch zu Festnahmen und Verschwindenlassen.⁵

Grundsätzlich können Binnenvertriebene nach ihrem Eintritt in eine der drei Gouvernements Irak-Kurdistans eine Aufenthaltsgenehmigung für einen Monat beantragen, diese lässt sich unter Vorlage verschiedener Dokumente und Nachweise insgesamt um bis zu 18 Monate verlängern. Für arabische Binnenvertriebene, insbesondere junge alleinstehende Männer, ist es sehr schwierig solch eine Aufenthaltsgenehmigung zu bekommen. Im Gegensatz zu kurdischen Binnenvertriebenen ist diese jedoch für arabische Binnenvertriebene erforderlich.⁶

2. Beweis der Tatsache, dass in irakischen Pässen von Kurden, die von außerhalb der autonomen Region Kurdistan stammen, als Volkszugehörigkeit „Araber“ eingetragen wird.

Amnesty International liegen Informationen vor, dass irakische Kurd_innen sowie Angehörige anderer Glaubensminderheiten in und um die Region Kirkuk im Zuge der von dem ehemaligen Staatspräsidenten und Premierminister Saddam Hussein forcierten „Arabisierung“ dazu gezwungen wurden, arabische Namen zu verwenden oder ihre ethnische Identität zu ändern und sich als „arabisch“ registrieren zu lassen. Diese Praxis endete jedoch 2003 mit dem Sturz Saddam Husseins.⁷

² Amnesty International (2016): Banished and Dispossessed: Forced Displacement and Deliberate Destruction in Northern Iraq, S.5, London, URL: <https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE1432292016ENGLISH.PDF>

³ Human Rights Watch (2019): World Report 2019, S. 297 ff. URL:

https://www.hrw.org/sites/default/files/world_report_download/hrw_world_report_2019.pdf

⁴ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo) (11/2018): Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), S. 35, URL:

https://coi.easo.europa.eu/administration/denmark/PLib/IRAQ_Report_on_security_IDPs_and_access.pdf

⁵ Amnesty International (2019): Iraq: the road to justice – a long way to go, URL:

<https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE1403162019ENGLISH.pdf>

⁶ ebd. S.38 und Chatelard, G., Comments made during the review of this report, 22 October 2018 In: EASO (02/2019): Country of Origin Information Report- Iraq- Internal Mobility. S.37

⁷ Amnesty International (2003): Iraq: On Whose Behalf? Human rights and the economic reconstruction process in Iraq, S. 11, URL: <https://www.amnesty.org/download/Documents/108000/mde141282003en.pdf>



Amnesty International liegen keine Informationen darüber vor, dass aktuell in irakischen Pässen von kurdischen Glaubensangehörigen, die außerhalb von der autonomen Region Kurdistan-Irak stammen, automatisch die Volkszugehörigkeit „arabisch“ eingetragen wird.

Sollte jedoch in der Vergangenheit eine solche Eintragung vorgenommen worden sein, würden sich die Kläger_innen mit den oben geschilderten Diskriminierungen konfrontiert sehen (Vgl.1).

3. Beweis der Tatsache, dass auch nach Rückzug der Milizen des Islamischen Staates aus der Region Mossul – Machmur keine Rückkehr vormals dort ansässiger Kurden ohne erhebliche Gefahr für Leib und Leben, insbesondere durch Minenteppiche und Sprengfallen, möglich ist und dort von ihnen keine ausreichende Existenzgrundlage geschaffen werden kann.

Zwar wurde der Islamische Staat (IS) im Irak 2017 militärisch besiegt, trotzdem bleibt der IS als terroristische Organisation weiterhin eine Gefahr und in der Lage, landesweit Anschläge zu verüben, da die Miliz weiterhin aktiv ist. Die Sicherheitslage ist demnach angespannt. Insbesondere in den zwischen der Zentralregierung in Bagdad und der kurdischen Regierung in Erbil umstrittenen Gebieten (Kirkuk, Mosul, Tal Afar) ist eine Art Sicherheitsvakuum entstanden, was zu vermehrten Aktivitäten des IS führt.

Der Islamische Staat ist nach wie vor in der Lage, Blitzangriffe zu starten, ebenso wie gezielte Tötungen, Entführungen sowie Angriffe mit unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) auf Zivilist_innen und Sicherheitskräfte durchzuführen.⁸

Als Reaktion auf den erneuten Vorstoß des Islamischen Staates wurden viele bewaffnete Milizen mobilisiert, die formal unter der Kontrolle der Regierung stehen. Auch sie üben Gewalttaten gegenüber Zivilist_innen aus. Ferner gehen erhebliche Gefahren etwa durch die Kontaminierung des Bodens durch Sprengfallen aus.⁹

Amnesty International hat außerdem dokumentiert, wie der IS durch die gezielte Zerstörung und Vergiftung von Brunnen und Bewässerungsanlagen, die Vernichtung von Ackerland, den Diebstahl von Vieh und Maschinen sowie das Verminen ganzer Areale die Lebensgrundlagen der vertriebenen jesidischen Bevölkerung vernichtete, was eine Rückkehr der Vertriebenen bis heute unmöglich macht. Grundsätzlich sind die Zerstörungen im ländlichen Raum ebenso weitreichend wie in den größeren Städten, Mossul zum Beispiel. Beim Wiederaufbau wurde die ländliche Bevölkerung bislang aber weitgehend sich selbst überlassen.¹⁰

Auch die türkische Armee verübt nach wie vor Luftangriffe auf mutmaßliche PKK Ziele in der Autonomen Region Kurdistan-Irak, die zu zivilen Todesopfern führen.¹¹

⁸ Amnesty International: Human Rights in the Middle East and North Africa, S.29, URL: <https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE0194332019ENGLISH.PDF>

⁹ Lagebericht des Auswärtigen Amtes zum Irak, 2018, S. 4

¹⁰ Amnesty International (2018): Dead Land: Islamic State's Deliberate Destruction of Iraq's Farmland, London, S.5 f. URL: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2018-12/Amnesty-Bericht-Islamischer-Staat-Politik-der-verbrennten-Erde-im-Irak-Dezember2018.PDF>

¹¹ Amnesty International: Human Rights in the Middle East and North Africa, S.28, URL: <https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE0194332019ENGLISH.PDF>



Zwar hat sich der Zugang für humanitäre Hilfsorganisationen seit dem Ende der militärischen Großeinsätze Ende 2017 verbessert, allerdings berichten humanitäre Akteure nach wie vor von erheblichen Problemen bei der zeitgerechten Bereitstellung humanitärer Unterstützung. Vor allem für Binnenvertriebene außerhalb von Lagern ist der Zugang zu humanitärer Hilfe eine besondere Herausforderung. Aufgrund von Konflikten, Vertreibungen und der Beschlagnahmung von Dokumenten verfügen viele Binnenvertriebene und Rückkehrer_innen nicht einmal über die wichtigsten Dokumente, wodurch ihr Zugang zur Grundversorgung begrenzt, ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt und das Risiko willkürlicher Festnahmen erhöht ist.¹²

Die Lebensbedingungen in Lagern für Binnenvertriebene sind unzureichend, teilweise fehlt jeglicher Zugang zu humanitärer Hilfe. Es mangelt an Nahrungsmitteln, Wasser, Medikamenten und anderen grundlegenden Versorgungsleistungen. Bewohner_innen berichteten außerdem, dass paramilitärische Milizen in den Lagern teilweise gewaltsam Zivilpersonen rekrutieren, darunter auch Kinder.¹³

Bei einer Rückkehr in den Irak (insbesondere Region Ninive, Mossul) ist es nach wie vor nicht möglich, elementare Bedürfnisse ausreichend zu befriedigen. Mossul selbst, sowie die unmittelbare Region um Mossul, liegen noch immer weitestgehend in Trümmern, die Provinz ist vergleichsweise am stärksten von der humanitären Krise im Land betroffen. Der Bedarf an Stabilisierung und Wiederaufbau ist nach wie vor sehr hoch.¹⁴ Der irakische Staat ist nicht in der Lage eine kontinuierliche und landesweite Grundversorgung aller irakischen Bürger_innen zu gewährleisten. Die Versorgungslage ärmerer Bevölkerungsschichten ist nach wie vor kritisch, die generelle Strom- und Wasserversorgung ist mangelhaft.

Die jahrelange Konfliktsituation verursachte eine markante Zunahme der Armut, insbesondere in vom Konflikt betroffenen Regionen und in Gegenden, die viele Binnenvertriebene beherbergen. Der Zugang zu Arbeitsplätzen und Erwerbsmöglichkeiten bleibt vor allem für Binnenvertriebene und Rückkehrer_innen eine Herausforderung, was wiederum deren Zugangsmöglichkeiten zu Nahrung, Unterkunft, Gesundheit, Bildung und öffentlichen Versorgungsdienstleistungen beeinträchtigt. Hinzu kommt ein chronischer Mangel an Wohnungsmöglichkeiten.¹⁵

Ferner mangelt es an wirtschaftlichen Perspektiven. So protestierten beispielsweise in den Städten Erbil und Dohuk im März 2018 Lehrer_innen und Angestellte aus dem öffentlichen Sektor gegen verspätet oder nicht gezahlte Löhne. Die Proteste wurden gewaltsam von den Sicherheitskräften aufgelöst und die friedlichen Protestierenden teilweise inhaftiert und während der Haft gefoltert.¹⁶

¹² Amnesty International: Human Rights in the Middle East and North Africa, S.29, URL: <https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE0194332019ENGLISH.PDF>

¹³ Amnesty International (2018): Jahresbericht Irak 2017/2018, URL: <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2018/irak>

¹⁴ VG Berlin, Urteil vom 17.08.2018 - 25 K 301.17 A - asyl.net: M26616 <https://www.asyl.net/rsdb/m26616/>

¹⁵ UNHCR (2019): UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus dem Irak fliehen, S.54 f. URL: <https://www.refworld.org/cgi-bin/txis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5d7b42424>

¹⁶ Amnesty International: Human Rights in the Middle East and North Africa, Review of 2018, S. 28f., London. URL: <https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE0194332019ENGLISH.PDF>



Bezüglich der Frage der Reintegration von in den Irak zurückkehrenden Kurd_innen ist aufzuführen, dass die Internationale Organisation für Migration (IOM) mit Unterstützung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds ein Projekt zur Unterstützung der Rückkehr und langfristigen Reintegration von irakischen Staatsbürger_innen in der Region Kurdistan Irak (RKI) durchführte. Dieses Projekt ist jedoch seit 2017 beendet. Weitere Reintegrationsprogramme von Organisationen sind uns nicht bekannt. Bzgl. weiterer Rückkehrhilfen durch die Bundesregierung verweisen wir an die Bundesregierung selbst.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben, und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

Franziska Ulm-Düsterhöft
Afrika
i.V. Naher Osten und Nordafrika

